

# Gewährleistungen

## 1. Gesetzliche Gewährleistungsrechte

Für alle von DAYCO gelieferten Boxspringbetten, Matratzen und Topper gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Neuware grundsätzlich zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.

Etwaige gesetzliche Rechte des Käufers werden durch die nachfolgenden Bestimmungen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

---

## 2. Nacherfüllung

Liegt ein Sachmangel vor, steht DAYCO im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht zur Nacherfüllung zu.

Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von DAYCO durch:

- Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder
- Lieferung einer mangelfreien Ersatzware (Nachlieferung),

soweit die gewählte Art der Nacherfüllung für den Käufer zumutbar ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Anzahl und Umfang etwaiger Nachbesserungsversuche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

---

## 3. Gewährleistungsfrist

Die Durchführung von Maßnahmen zur Nacherfüllung führt grundsätzlich nicht zu einem Neubeginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Gesetzliche Vorschriften über Hemmung, Ablaufhemmung oder Neubeginn der Verjährung bleiben hiervon unberührt.

---

## 4. Prüfpflicht bei Reklamationen

Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware in einem Zustand zur Verfügung zu stellen, der eine angemessene Prüfung des geltend gemachten Mangels ermöglicht.

Erweist sich eine Reklamation nach durchgeführter Prüfung als unberechtigt und hat der Käufer dies erkannt oder fahrlässig verkannt, können die tatsächlich entstandenen und erforderlichen Prüf- und Transportkosten nach den gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden.

---

## 5. Von der Gewährleistung nicht erfasste Umstände

Von der gesetzlichen Gewährleistung nicht erfasst sind Schäden oder Beeinträchtigungen, die insbesondere verursacht wurden durch:

- normalen Verschleiß und übliche Abnutzungserscheinungen,
- unsachgemäße Verwendung oder Behandlung,
- Nichtbeachtung von Pflege-, Nutzungs- oder Montagehinweisen,
- äußere Einwirkungen nach Gefahrübergang,
- Beschädigungen durch unsachgemäßen Transport nach Übergabe der Ware an den Käufer,
- Beschädigungen durch Gewaltanwendung oder unsachgemäße Lagerung.

Die gesetzlichen Rechte des Käufers bleiben unberührt, sofern ein Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

---

## 6. Maßtoleranzen bei Matratzen und Toppert

Matratzen und Topper bestehen teilweise aus natürlichen und elastischen Materialien. Aufgrund materialtypischer Eigenschaften können unmittelbar nach dem Auspacken geringfügige Maßabweichungen auftreten.

Eine neue Matratze oder ein neuer Topper erreicht das vorgesehene Nennmaß in der Regel innerhalb von etwa einer Woche nach dem Entfernen der Transportverpackung.

Material- und branchenübliche Maßabweichungen von bis zu 4 % in Länge, Breite oder Höhe unmittelbar nach dem Auspacken stellen grundsätzlich keinen Sachmangel dar.

Sollte nach Ablauf der Anpassungszeit eine darüberhinausgehende Maßabweichung bestehen, wird empfohlen, diese zeitnah anzuzeigen.

---

## 7. Anpassungsphase und Materialverhalten

Neue Matratzen benötigen regelmäßig eine gewisse Anpassungszeit. Ebenso benötigt der Körper eine Eingewöhnungsphase an das neue Schlafsystem. Das Kann bis zu 4 Wochen dauern.

Leichte körperbedingte Anpassungen des Materials sowie geringfügige, nutzungsbedingte Vertiefungen im Bereich der üblichen Belastungszonen können materialbedingt auftreten und stellen für sich genommen keinen Sachmangel dar.

---

## 8. Geruchsbildung

Neue Produkte können produktions- und materialbedingt einen vorübergehenden Eigengeruch aufweisen. Dieser ist in der Regel gesundheitlich unbedenklich und verflüchtigt sich bei ausreichender Belüftung innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

---

## 9. Pilling, Farbveränderungen und Bezugsfalten

Bei der Verwendung von Bettwäsche oder Nachtwäsche mit Kunstfaseranteilen kann es zu sogenannter Pilling-Bildung (kleinen Faserknötchen) auf dem Bezug kommen. Dies stellt eine materialtypische Gebraucherscheinung dar und begründet keinen Sachmangel.

Geringfügige Farbveränderungen von Schaumstoffen infolge von Alterung, Lichteinwirkung oder Oxidation stellen ebenfalls keinen Sachmangel dar, sofern die Gebrauchseigenschaften nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Verwendung auf verstellbaren oder motorisierten Unterfederungen können funktionsbedingte Faltenbildungen am Bezug auftreten. Diese stellen keinen Sachmangel dar.

---

#### 10. Belüftung und Schimmelbildung

Für eine ausreichende Belüftung der Matratze und des Schlafsystems ist der Käufer verantwortlich.

Schäden oder Beeinträchtigungen, die auf mangelnde Belüftung, Feuchtigkeitsstau oder unsachgemäße Lagerung zurückzuführen sind, stellen keinen Sachmangel dar.

---

#### 11. Geeigneter Unterbau

Matratzen sind ausschließlich auf geeigneten und funktionsfähigen Unterfederungen oder Bettgestellen zu verwenden.

Schäden, die durch die Verwendung ungeeigneter, beschädigter oder nicht funktionsfähiger Unterbauten entstehen, stellen keinen Sachmangel des Produkts dar.

---

#### 12. Haftung

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen, bleibt unberührt.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben ebenfalls unberührt.

---

#### 13. Pflegehinweise

Für die sachgerechte Nutzung, Pflege und Wartung der Produkte sind die jeweils gültigen DAYCO-Produktinformationen und Pflegehinweise zu beachten.